

**Hochlastzeitfenster 2024 für die Leistungsbewertung  
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Letztverbraucher, deren Jahreshöchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast ihrer jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netzentgelt vereinbaren.

Auf Basis des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Anzeige individueller Netzentgeltvereinbarungen ergeben sich im Netzgebiet der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2024:

Entnahmeebene	WINTER	FRÜHLING	SOMMER	HERBST
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
<b>MS</b>	07:45 - 10:00 10:45 - 11:30	08:00 - 10:00 10:45 - 11:30	08:15 - 15:00	08:30 - 10:00 11:00 - 11:30
<b>MS/NS</b>	entfällt	08:45 - 10:15 16:30 - 18:00	entfällt	entfällt
<b>NS</b>	11:30 - 12:15 17:00 - 19:00	entfällt	entfällt	entfällt

Anmerkungen:

Die Zeiten sind als Uhrzeit angegeben und keine Zeitstempel aus den Lastgängen!

Die Hochlastzeitfenster gelten ausschließlich für Werktage. Die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. bis 01.01.) sowie Wochenenden, Feiertage und Brückentage sind grundsätzlich Nebenlastzeiten.

Jahreszeiten Datenbasis BNetzA:

Frühling: 01. März bis 31. Mai

Sommer: 01. Juni bis 31. August

Herbst: 01. September bis 30. November

Winter: 01. Dezember bis 28./29. Februar

Die prognostizierte Jahreshöchstlast innerhalb dieser Zeitfenster soll dabei gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur mindestens 10% für die Ebene HS, mindestens 20% für die Ebene HS/MS, 20% für die Ebene MS bzw. mindestens 30% für die Ebenen MS/NS und NS unterhalb der absoluten Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers liegen. Zudem soll die Differenz zwischen der prognostizierten Jahreshöchstlast innerhalb dieser Zeitfenster und der absoluten Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers mindestens 100 kW betragen. Es gilt eine Bagatellgrenze einer Entgeltreduzierung von mindestens 500,00 EUR/Jahr.

Weitere Informationen, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, finden Sie im Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur.